



TSG 1882 Ziegelhausen e.V.

Geschäftsstelle: Neckarweg 2, 69118 Heidelberg, Telefon: (06221) 890 27 27, E-Mail: vorstand@tsg-ziegelhausen.de, Web: www.tsg-ziegelhausen.de

Hygienekonzept

für die Durchführung des Sportbetriebes im Geltungsbereich der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (Stand: 10. Januar 2022)

Nach den Regelungen der aktuell geltenden Corona-Verordnung Baden-Württemberg (Fassung vom 27. Dezember 2021) in Verbindung mit der Corona-Verordnung Sport (Fassung vom 27. Dezember 2021) ist Sportbetrieb in geschlossenen Räumen momentan für Geimpfte und Genesene nur noch möglich, wenn zusätzlich entweder eine 3. Impfung oder ein aktueller negativer Corona-Test nachgewiesen wird. Die in der aktuell geltenden Alarmstufe II gemäß Corona-Verordnung Baden-Württemberg definierten Einschränkungen machen eine Teilnahme am Sportbetrieb für nicht immunisierte Personen faktisch unmöglich.

Es gelten im Einzelnen folgende Regeln:

1. Was ist erlaubt?

Derzeit können alle in unserem Verein angebotenen Sportarten ausgeübt werden.

Wir bitten unsere ÜbungsleiterInnen trotzdem, bei der Trainingsgestaltung außerhalb üblicher Spiel- und Trainingssituationen darauf zu achten, dass der Körperkontakt bei den Teilnehmenden beschränkt bleibt.

Wettkämpfe sind erlaubt, wenn es ein Hygienekonzept gibt und die Daten der Anwesenden erhoben werden.

2. Wie viele Teilnehmende sind erlaubt?

Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmenden.

3. Wer darf teilnehmen und wie ist die Teilnahme zu dokumentieren?

Die Berechtigung zur Teilnahme am richtet sich nach dem durch die Corona-Verordnung Baden-Württemberg definierten Stufenmodell in Abhängigkeit von der Auslastung der Krankenhäuser durch Corona-Patienten.

Die Verordnung definiert vier Stufen:

- die **Basisstufe** gilt, wenn keine der anderen Stufen gilt;
- die **Warnstufe** gilt, wenn landesweit an zwei aufeinanderfolgenden Tagen die Hospitalisierungsinzidenz $> 1,5$ liegt oder mindestens 250 Corona-IntensivpatientInnen in Krankenhäusern behandelt werden;
- die **Alarmstufe** gilt, wenn landesweit an zwei aufeinanderfolgenden Tagen die Hospitalisierungsinzidenz > 3 liegt oder mindestens 390 Corona-IntensivpatientInnen in Krankenhäusern behandelt werden;
- die **Alarmstufe II** gilt, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Tagen landesweit die Hospitalisierungsinzidenz > 6 liegt oder mindestens 450 Corona-IntensivpatientInnen in Krankenhäusern behandelt werden.

Bei der Teilnahmeberechtigung am Sportbetrieb differenziert die Verordnung zwischen **immunisierten** und **nicht immunisierten Personen**:

- Als **immunisiert** gelten **doppelt geimpfte und genesene Personen**, wenn die zweite Impfung (Ausnahme: der Impfstoff von Johnson&Johnson, wo eine Impfung ausreicht) mindestens 14 Tage oder die Infektion nicht länger als 6 Monate zurückliegt, und wenn diese Voraussetzungen durch ein digitales Zertifikat nachgewiesen werden kann.
- **Nicht immunisierte Personen** sind alle die, die weder doppelt geimpft sind noch über einen gültigen Genesenennachweis verfügen.

Die Nachweise für Impfung, Genesung und Test müssen zusammen mit einem Ausweisdokument vorgelegt werden. Impfnachweise sind in digital lesbarer Form vorzulegen und von den Verantwortlichen mittels elektronischer Anwendungen (CovPass-Check-App) zu prüfen.

In den einzelnen Stufen gilt folgendes:

- **Basisstufe:** Es gelten keine Einschränkungen für immunisierte Personen. Für nicht immunisierte Personen gelten im Freien ebenfalls keine Einschränkungen. In geschlossenen Räumen dürfen nicht immunisierte Personen nur am Sportbetrieb teilnehmen, wenn sie Nachweis über einen aktuell gültigen negativen Antigen- oder PCR-Test vorlegen können.
- **Warnstufe:** Es gelten keine Einschränkungen für immunisierte Personen. Nicht immunisierte Personen dürfen nur am Sportbetrieb im Freien teilnehmen, wenn sie einen Nachweis über einen aktuell gültigen negativen Antigen-Test vorlegen können. In geschlossenen Räumen ist ein Nachweis über einen aktuell gültigen negativen PCR-Test erforderlich.
- **Alarmstufe:** Es gelten keine Einschränkungen für immunisierte Personen. Nicht immunisierte Personen dürfen in geschlossenen Räumen gar nicht am Sportbetrieb teilnehmen, im Freien nur mit Nachweis über einen aktuell gültigen negativen PCR-Test.
- **Alarmstufe II:** Immunisierte Personen dürfen nur am Sportbetrieb teilnehmen, wenn sie zusätzlich einen Nachweis über einen aktuell gültigen negativen Antigen- oder PCR-Test vorliegen. Die Testpflicht entfällt, wenn
 - bereits eine Auffrischungsimpfung durchgeführt wurde (nachzuweisen über ein digitales Impfzertifikat),
 - bei Genesenen entweder die Genesung oder eine nach der Genesung durchgeführte Impfung nicht länger als 3 Monate zurückliegen,

- bei Geimpften die zweite Impfung mindestens 14 Tage und nicht länger als 3 Monate zurückliegt,
- es für die betreffende Person keine Empfehlung für eine Auffrischungsimpfung gibt (z.B. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre)

Nicht immunisierte Personen dürfen weder im Freien noch in geschlossenen Räumen am Sportbetrieb teilnehmen.

Derzeit gilt die Alarmstufe III! Das bedeutet, dass in sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien nur noch geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis am Sportbetrieb teilnehmen dürfen. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich ein Nachweis über einen aktuell gültigen negativen Antigen- oder PCR-Test vorzulegen, alternativ ein Nachweis über eine Auffrischungsimpfung (es sei denn, es gelten die vorstehenden Ausnahmen).

Sonderregelungen gelten für unseren Nachwuchs: SchülerInnen einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule gelten (sofern sie keine Corona-Symptome aufweisen und natürlich auch nicht positiv getestet wurden) automatisch als getestete Person, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und während des Schulbesuches regelmäßig getestet werden. Die Ausnahmeregelungen gelten also nicht mehr während der Ferien. Als Nachweis für den Schulbesuch gilt im Zweifel der Schülerausweis.

Hinweis: Auch wenn das noch keine Aufnahme in die Verordnungstexte gefunden hat, hat die Landesregierung verlautbart, dass die vorstehende Ausnahmeregelung für 12-17jährige Schüler nur noch bis Ende Januar Bestand haben wird. Wer aus dieser Altersgruppe noch nicht vollständig geimpft ist, kann möglicherweise ab Anfang Februar nicht mehr am Sportbetrieb teilnehmen.

Kinder bis einschließlich 5 Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder bis einschließlich 7 Jahren müssen nicht getestet werden.

Eine weitere Ausnahme betrifft bezahlte ÜbungsleiterInnen: Nicht immunisierte ÜbungsleiterInnen, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten (egal ob selbständig oder angestellt und auch unabhängig davon, wie hoch der Beschäftigungsumfang ist), dürfen weiterhin den Trainingsbetrieb durchführen, müssen aber an jedem einzelnen Präsenztage einen aktuellen Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen. Für ehrenamtliche ÜbungsleiterInnen gilt allerdings das allerdings nicht. Ehrenamtliche ÜbungsleiterInnen müssen daher dieselben Nachweise vorlegen wie am Training teilnehmende Sportler.

Beschränkungen gelten auch für ZuschauerInnen: Für ZuschauerInnen gilt in der ab der Alarmstufe II ebenfalls das sogenannte 2G+-Modell. Das bedeutet, dass ZuschauerInnen nur zugelassen sind, wenn diese sowohl immunisiert sind als auch einen aktuellen negativen Test nachweisen können. Darüber hinaus gelten für Zuschauer Kapazitätsbeschränkungen (50%, maximal 500 ZuschauerInnen), die uns aber nicht betreffen.

Bei Antigen-Tests darf die Testung nicht länger als 24 Stunden, bei PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.

Die Teilnehmenden sind bei jeder einzelnen Trainingseinheit – auch bei Trainingseinheiten im Freien – in **Anwesenheitslisten** zu erfassen. Die

Anwesenheitslisten enthalten den Namen sowie die Kontaktdaten (mindestens: Telefonnummer / E-Mail-Adresse; bei regelmäßig Teilnehmenden, deren Kontaktdaten bekannt sind, reicht die einmalige Erfassung der Kontaktdaten).

Nach wie vor untersagt ist die Teilnahme für Personen, die

- an Corona erkrankt sind oder bei denen der Verdacht einer Corona-Erkrankung besteht;
- Kontaktpersonen von Corona-Erkrankten oder Corona-Verdachtsfällen sind oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen.

4. Dürfen wir als Verein Corona-Tests selbst durchführen?

Unter der derzeit geltenden **Alarmstufe II** kommt grundsätzlich die Durchführung von Antigen-Schnelltests für immunisierte Personen unter Aufsicht von Vereinsverantwortlichen in Betracht.

Nach der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg kann derjenige, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss, grundsätzlich auch selbst Corona-Tests in Form von Antigen-Schnelltests durchführen, wobei der in diesen Zusammenhang erstellte Testnachweis anders als früher nicht mehr als Nachweis zum Zutritt bei einer anderen Einrichtung oder Veranstaltung zulässig ist.

Unter diese Regelung fallen auch wir als Sportverein, gehen allerdings mit dieser Möglichkeit aufgrund des damit verbundenen Aufwandes und der damit verbundenen Verantwortung für die erforderlichen Aufsichtspersonen äußerst zurückhaltend um. Insbesondere haben wir es unseren ÜbungsleiterInnen freigestellt, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und als Aufsichtspersonen Schnelltests überwachen wollen. Ob ein Test unter Aufsicht der ÜbungsleiterInnen oder sonstiger Abteilungsverantwortlicher unmittelbar vor dem Training durchgeführt werden kann, steht in der freien Entscheidung der ÜbungsleiterInnen und **muss** mit diesen **vorab** abgeklärt werden.

Wir appellieren dringend an unsere Mitglieder, sich zügig impfen bzw. boostern zu lassen und vor der Trainingsteilnahme die öffentlich zugänglichen Testmöglichkeiten wahrzunehmen und bereits getestet zum Training zu erscheinen!

In Ziegelhausen / Schlierbach bestehen folgende öffentlichen Testmöglichkeiten:

- Testzentrum auf dem Kuchenblech
- Testzentrum in Steffis Klause in der Neckarhelle

5. Was ist sonst noch zu beachten?

Folgende weitere Punkte sind zu beachten:

- Jeder nimmt auf eigenes Risiko am Sportbetrieb teil.

- Die Allgemeinen Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume) gelten auch beim Sport.
- Der Zutritt zum Sportgelände erfolgt nach Möglichkeit nacheinander, ohne Warteschlangen unter Einhaltung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern. Beim Betreten des Sportgeländes sind vorhandene Hygieneeinrichtungen – z.B. Handdesinfektion – zu benutzen.
- Abseits des unmittelbaren Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
- Abseits des unmittelbaren Sportbetriebes sollen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske (beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken) tragen, die nur zum Sporttreiben abgesetzt werden darf. Die bisher zulässigen medizinischen Masken reichen nur noch für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 17 Jahren aus. Das gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
- Die Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen ist wieder möglich; wir bitten aber darum, auch hier die Abstandsgebote einzuhalten. Bei Nutzung der Toiletten ist darauf zu achten, dass sie nicht geteilt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich möglichst nicht begegnen.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- Sportgeräte, Schläger oder Bälle etc. werden, wo dies möglich ist, nur von einer Person benutzt und im Übrigen regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten, Schläger o.ä.) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sparteinheit mit.